

Beilage 4424

Der Bayerische Ministerpräsident

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags

Betrifft:

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Hinterbliebenen

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 12. Oktober 1950 ersuche ich um weitere verfassungsmäßige Behandlung des obenbezeichneten Entwurfs.

München, den 13. Oktober 1950

(gez.) Dr. Ehard,

Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf eines Gesetzes

zur Regelung der Rechtsverhältnisse der vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffenen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Hinterbliebenen

I. Teil

Abchnitt I

Allgemeines

§ 1

Der Erste Teil dieses Gesetzes findet Anwendung auf vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffene Beamte, Angestellte und Arbeiter des bayerischen Staates, der bayerischen Gemeinden, der bayerischen Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des bayerischen Staates unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts, die bei der Befreiung Bayerns in der Zeit vom 31. März bis 8. Mai 1945 ihre Stammbehörde im amerikanischen besetzten Teil Bayerns bei einem der bezeichneten Dienstherrn oder einer von ihnen übernommenen Verwaltung hatten.

§ 2

(1) Als entfernt sind anzusehen Beamte, Angestellte und Arbeiter, die nach der Befreiung in ihrem Amt oder auf ihrem Arbeitsplatz aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen nicht mehr verwendet wurden.

(2) Als Tag der Entfernung gilt der Tag, von welchem an die in Abs. 1 bezeichneten Personen nicht mehr verwendet wurden oder die Dienststelle, bei der sie beschäftigt waren, aufgelöst wurde.

§ 3

Rechte nach diesem Gesetz haben nicht

1. die unter § 1 fallenden Personen, die durch rechtskräftigen Spruchkammerbescheid als Hauptschuldige oder Belastete erklärt oder erachtet worden sind oder werden,
2. entfernte Beamte, Angestellte und Arbeiter, die nicht binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Spruchkammerbescheides ihre Rechte aus diesem Gesetz geltend machen. Ist der Spruchkammerbescheid vor Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden, so tritt der Rechtsverlust nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der Verkündung dieses Gesetzes ein.

§ 4

(1) Die Rechte aus diesem Gesetz können Beamten, Angestellten und Arbeitern, auch wenn sie entfernt, in den Ruhestand getreten oder verstorben sind, aberkannt werden,

1. die ausschließlich oder überwiegend auf Grund ihrer Verbindung mit dem Nationalsozialismus in das Beamten- oder sonstige Dienstverhältnis berufen wurden oder
2. bei denen nach ihrer politischen Betätigung in der Zeit der nationalsozialistischen Herrschaft begründete Beforgnis besteht, daß sie sich nicht durch ihr gesamtes Verhalten zur demokratischen Staatsauffassung bekennen.

(2) Die Entscheidung in den Fällen des Abs. 1 Ziffer 1 trifft die oberste Dienstbehörde, bei Beamten des bayerischen Staates im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(3) Über das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 Ziffer 2 entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde in richterlicher Unabhängigkeit ein beim Ministerpräsidenten zu bildender Ausschuß als besonderes Verwaltungsgericht. Der Ausschuß entscheidet in der Befreiung von drei Mitgliedern. Vorsitzender des Ausschusses ist ein Richter, die Beisitzer müssen Beamte auf Lebenszeit sein. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (GWB. S. 281).

§ 5

Einschränkungen, die sich aus dem rechtskräftigen Spruchkammerbescheid ergeben, sind bei Durchführung dieses Gesetzes zur berücksichtigen.

§ 6

(1) Beförderungen, die überwiegend im Hinblick auf die Verbindung mit dem Nationalsozialismus vorgenommen worden sind, bleiben unberücksichtigt. Das gleiche gilt für Verbesserungen des Besoldungsdienstalters und der Ruhegehaltsfähigen Dienstzeit und sonstige Verbesserungen des Dienstverhältnisses. Ausnahmegenehmigungen nach § 17 Abs. 1 der Reichsgrundsätze über Einstellungen, Anstellungen und Beförderungen vom 14. Oktober 1936 (RGBl. I S. 893) und § 40 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 371) können widerrufen werden.

(2) Im übrigen werden Beförderungen während der Zeit vom 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 nur insoweit berücksichtigt, als nicht ein Übermaß von Beförderungen im Sinne der §§ 2 bis 6 des Gesetzes über beamtenrechtliche Maßnahmen aus Anlaß von Begünstigungen wegen der Verbindung mit dem Nationalsozialismus und aus Anlaß eines Übermaßes von Beförderungen vorliegt.

§ 7

Gegen einen außer Dienst gestellten Beamten (§ 9 Abs. 2) oder Ruhestandsbeamten, der vor oder nach seiner Außerdienststellung oder Ruhestandsversetzung ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung im Sinne des Art. 36 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Beamtengesetzes begangen hat, wegen deren die Entfernung vom Dienst oder der Verlust des Ruhegehalts gerechtfertigt wäre, kann das förmliche Dienststrafverfahren mit dem Ziel der Aberkennung der Rechte aus diesem Gesetz eingeleitet werden. § 80 Abs. 1 und 3 der Dienststrafordnung vom 29. April 1948 (GWB. S. 67) findet Anwendung.

Abchnitt II

Vom Gesetz betroffene, aber nicht entfernte Beamte

§ 8

Beamte, die ohne entfernt zu sein (§ 2), vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffen sind (Art. 162 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes), sind, wenn sie nicht durch rechtskräftige Entscheidung als Minderbelastete, Belastete oder Hauptschuldige erklärt oder als Belastete oder Hauptschuldige erachtet worden sind, mit Wirkung vom 7. November 1946 Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, wenn sie nach den bis zum Inkrafttreten des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 geltenden Vorschriften zu Beamten auf Lebenszeit oder Zeit ernannt worden sind, Beamte auf Probe, wenn sie nach den bis zum Inkrafttreten des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 geltenden Vorschriften Beamte auf Widerruf waren.

Abchnitt III

Entfernte Beamte

1. Allgemeines

§ 9

(1) Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit im Sinne des § 1, die am Tage ihrer Entfernung oder zu einem früheren Zeitpunkt das 65. Lebensjahr vollendet haben (Art. 92 des Bayerischen Beamtengesetzes) oder dienstunfähig waren, gelten

1. wenn die Voraussetzungen des § 23 erfüllt sind und wenn sie rechtskräftig als Mitläufer, Entlastete oder als Nichtbetroffene erklärt sind, als mit dem Ablauf des Tages ihrer Entfernung in den Ruhestand getreten,

2. wenn die Voraussetzungen des § 23 nicht erfüllt sind, als mit dem Ablauf des Tages ihrer Entfernung entlassen.

(2) Die übrigen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit gelten, wenn sie nicht als Minderbelastete, Belastete oder Hauptschuldige erklärt oder als Belastete oder Hauptschuldige erachtet wurden, als mit dem Ablauf des Tages ihrer Entfernung außer Dienst gestellt.

§ 10

Beamte, die im Zeitpunkt ihrer Entfernung Beamte auf Widerruf oder auf Probe waren, gelten als mit Ablauf des Tages ihrer Entfernung durch Widerruf oder Lösung des Probeverhältnisses entlassen. War der Beamte infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Verletzung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig, so gilt er als mit Ablauf des Tages der Entfernung, falls dieser nicht in die Zeit vom 7. November 1946 bis 31. August 1948 fällt, in den Ruhestand getreten.

§ 11

Die außer Dienst gestellten Beamten können die Amtsbezeichnung, die ihnen unter Berücksichtigung der sich aus dem rechtskräftigen Spruchkammerbescheid und der Bestimmung des § 6 Abs. 1 ergebenden Einschränkungen zufließt, mit dem Zusatz „außer Dienst gestellt“ weiterführen.

2. Die Wiedereinstellung außer Dienst gestellter Beamten

§ 12

Die außer Dienst gestellten Beamten sollen nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften und unter Berücksichtigung der sich aus den §§ 5 und 6 ergebenden Einschränkungen wieder in Dienst gestellt werden. Die Rechtsstellung als außer Dienst gestellter Beamter endet, wenn der Beamte entsprechend seinem früheren allgemeinen Rechtsstand in ein seiner früheren Besoldungsgruppe gleichwertiges Amt übernommen wird.

§ 13

Außer Dienst gestellte Beamte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder eingestellt worden sind, behalten die durch die Wiedereinstellung erworbene Rechtsstellung bei.

§ 14

(1) Ein außer Dienst gestellter Beamter darf nur wieder in Dienst gestellt werden, wenn er nicht nur die fachlichen Voraussetzungen für die Wiedereinstellung (Ausbildung, Prüfungen usw.) erfüllt, sondern auch die persönliche Eignung dafür besitzt.

(2) Die persönliche Eignung setzt voraus, daß der Wiedereinzustellende Gewähr dafür bietet, daß er am Ausbau und der Sicherung dauernder Grundlagen eines demokratischen Staatslebens positiv mitwirken wird und, wenn er in höherwertiger Tätigkeit als in gewöhnlicher Arbeit verwendet werden soll, auch über die politischen, liberalen und moralischen Eigenschaften verfügt, die erwarten lassen, daß er zur Entwicklung

und Förderung der Demokratie in Deutschland beitragen wird.

§ 15

(1) Außer Dienst gestellte Beamte, die durch rechtskräftigen Spruchkammerbescheid als vom Gesetz nicht betroffen erklärt worden sind, sind unbeschadet des § 14 in der Rechtsstellung, die sie vor der Außerdienststellung innehatten, wieder zu verwenden. Falls eine Verwendung nicht möglich ist, sind sie mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Wartestand zu versetzen; mit der Versetzung in den Wartestand endet das Rechtsverhältnis als außer Dienst gestellter Beamter.

(2) Außer Dienst gestellte Beamte, die unter die Jugendamnestie fallen, sind in der Rechtsstellung, die sie vor der Außerdienststellung innehatten, wieder zu verwenden.

(3) Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für außer Dienst gestellte Beamte, die unter die Weihnachtsamnestie oder Heimkehreramnestie fallen.

§ 16

(1) Die nicht unter § 15 Abs. 1 fallenden außer Dienst gestellten Beamten sind im Falle ihrer Wiederverwendung verpflichtet

- a) auch ein Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt in derselben oder mindestens gleichwertigen Laufbahn zu übernehmen;
- b) als Beamte auf Probe (Widerruf) Dienst zu leisten;
- c) auch eine nach ihrer Berufsausbildung zumutbare Beschäftigung als Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst anzunehmen. Soweit es sich um eine Beschäftigung handelt, die bei Berechnung der Ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht nach § 26 Abs. 3 berücksichtigt wird, findet Art. 156 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes keine Anwendung;
- d) solange sie nicht im öffentlichen Dienst verwendet sind, auch eine ihnen angebotene, nach ihrer Berufsausbildung zumutbare Tätigkeit anderer Art gegen die tarifliche oder übliche Entlohnung auszuüben.

(2) Vor der Wiedereinstellung ist der Betriebsrat der Dienststelle zu hören, der der außer Dienst gestellte Beamte im Zeitpunkt der Außerdienststellung angehört hat.

§ 17

(1) Durch die Verwendung eines Beamten nach § 16 Abs. 1 wird seine Rechtsstellung als außer Dienst gestellter Beamter nicht berührt.

(2) Wird einem in § 16 Abs. 1 Buchst. c und d bezeichneten Beamten eine Verwendung mit Aussicht auf Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder Zeit angeboten, so gilt dies für ihn als wichtiger Grund zur Lösung seines Dienstverhältnisses.

§ 18

(1) Lehnt ein außer Dienst gestellter Beamter eine gleichwertige, für die Dauer berechnete Verwendung in der früheren Rechtsstellung ab, so gilt er als unter Verlust der Rechte aus diesem Gesetz entlassen.

(2) Kommt ein außer Dienst gestellter Beamter der Verpflichtung aus § 16 Abs. 1 schuldhaft nicht nach oder gibt er eine von ihm ausgeübte zumutbare Tätigkeit ohne wichtigen Grund auf, so kann ihm das Unterhaltsgeld (§ 28) von der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden. Über seinen Einspruch entscheidet die für ihn zuständige Dienststrafkammer durch Beschluß endgültig. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann das Unterhaltsgeld ganz oder teilweise wieder bewilligt werden.

(3) Das Nähere regelt das Staatsministerium der Finanzen.

§ 19

(1) Die vor der Entfernung zurückgelegte Dienstzeit wird auf das Besoldungsdienstalter und die Ruhegehaltfähige Dienstzeit nach Maßgabe der geltenden besoldungs- und beamtenrechtlichen Bestimmungen angerechnet.

(2) Die Zeit, während der ein Beamter außer Dienst gestellt war, wird nur bei den unter § 15 Abs. 1 und 2 fallenden Beamten angerechnet.

§ 20

Die Rechte und Anwartschaften der vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus nicht betroffenen Beamten, Angestellten und Arbeiter, die seit dem 31. März 1945 eingestellt worden sind, dürfen durch die Wiedereinstellung der vom Gesetz betroffenen Beamten nicht beeinträchtigt werden.

3. Versorgung der außer Dienst gestellten Beamten

§ 21

(1) Beamten (§ 1), die auf Grund der B.V. Nr. 113 vom 29. Januar 1947 (GWB. S. 82) wieder eingestellt und in den Ruhestand versetzt worden sind, bleiben vorbehaltlich der Bestimmung des § 6 die erworbenen Versorgungsansprüche gewahrt.

(2) Hinsichtlich der übrigen Beamten gelten die nachstehenden Bestimmungen.

§ 22

Die Versorgung der in den §§ 9 und 10 bezeichneten Beamten und ihrer Hinterbliebenen richtet sich, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, wenn der Versorgungsfall vor dem 7. November 1946 eingetreten ist, gemäß Art. 165 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes und den §§ 3 bis 5 der Verordnung Nr. 133 über die übergangsweise Regelung versorgungswertlicher Verhältnisse vom 14. Oktober 1947 (GWB. S. 204) nach Abschn. VIII des Deutschen Beamtengesetzes und den diesen ergänzenden Vorschriften und, wenn der Versorgungsfall nach dem Inkrafttreten des Bayerischen Beamtengesetzes eingetreten ist, nach den Bestimmungen des Bayerischen Beamtengesetzes.

§ 23

(1) Ein Ruhegehalt wird nur gewährt, wenn der Beamte

1. eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet oder

2. infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

(2) Die Dienstzeit wird vom Zeitpunkt der ersten Ernennung zum Beamten ab gerechnet und nur berücksichtigt, soweit sie ruhegehaltfähig ist. Zeiten, die kraft gesetzlicher Vorschrift als ruhegehaltfähige Dienstzeit gelten, sind anzurechnen; Vordienstzeiten im Sinne des Art. 101 Abs. 1 Ziffer 4 des Bayerischen Beamtengesetzes können von der obersten Dienstbehörde, bei außer Dienst gestellten Beamten des Staates im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen, angerechnet werden.

§ 24

(1) Ruhegehalt, Witwengeld oder Waisengeld werden in voller Höhe gezahlt, wenn es nicht mehr als monatlich 100 Deutsche Mark beträgt. Ist es höher, so werden monatlich 100 Deutsche Mark voll und von dem darüber hinausgehenden Betrag von monatlich mehr als 100 bis 200 Deutsche Mark $66\frac{2}{3}$ vom Hundert, mehr als 200 Deutsche Mark 50 vom Hundert gezahlt. Der Kinderzuschlag wird voll gezahlt. Witwen- und Waisengeld werden für die Kürzung zusammengerechnet. Sie dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen, das der verstorbene Beamte erhalten hat oder erhalten hätte können.

(2) Durch das Haushaltsgesetz können Zuschläge zu den nach Abs. 1 zu zahlenden Beträgen festgesetzt werden.

(3) Abs. 1 gilt nicht

- a) für Beamte, die durch rechtskräftigen Spruchkammerbescheid als nicht betroffen erklärt wurden, mit Ausnahme der Wehrmachts- und Heimkehreramnestierten,
- b) für Beamte, die gemäß § 3 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (RGBl. I S. 580) über die gesetzliche Altersgrenze im Dienst verblieben sind und in Ansehung deren gemäß Art. 6 Abs. 2 der Verordnung vom 14. Juli 1948 (GBl. S. 118) bestimmt wurde, daß sie als mit dem Zeitpunkt der Entfernung in den Ruhestand versetzt anzusehen sind.

§ 25

(1) Bei der Anwendung der Ruhevorschriften des Art. 142 Abs. 1 und 2 und des Art. 146 des Bayerischen Beamtengesetzes sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, aus denen die Versorgungsbezüge berechnet sind, im gleichen Verhältnis wie diese (§ 24 Abs. 1 und 2) zu kürzen.

(2) Die Vorschriften über das Ruhen der Versorgungsbezüge (Art. 142 Abs. 1 und 3 des Bayerischen Beamtengesetzes) sind auch dann anzuwenden, wenn der Ruhestandsbeamte sonstige steuerpflichtige Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes bezieht, soweit diese

Einkünfte den Betrag von einhundert Deutsche Mark monatlich übersteigen.

(3) Das in Art. 142 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes bezeichnete Einkommen ist bei der Ruheberechnung in voller Höhe zu berücksichtigen.

§ 26

(1) Außer Dienst gestellte Beamte (§ 9 Abs. 2), die die Voraussetzungen des § 23 erfüllen, sind bei Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen; mit dem Ende des Monats, in dem sie das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollenden, treten sie in den Ruhestand. Ist der Versorgungsfall bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten, so gelten sie als von diesem Zeitpunkt ab im Ruhestand befindlich.

(2) Außer Dienst gestellte Beamte, die die Voraussetzungen des § 23 nicht erfüllen, gelten mit dem Eintritt der Dienstunfähigkeit oder der Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres als entlassen.

(3) In den Fällen des Abs. 1 ist ruhegehaltfähig auch die Zeit, in der ein außer Dienst gestellter Beamter nach dem 31. März 1945 nach seiner Entfernung bei seinem Dienstherrn als Beamter tätig gewesen ist oder eine in der Regel einem Beamten obliegende oder später einem Beamten übertragene Beschäftigung im privatrechtlichen Vertragsverhältnis wahrgenommen hat, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen.

§ 27

(1) Einem nach § 9 Abs. 1 Ziffer 2 oder § 26 Abs. 2 entlassenen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit kann die oberste Dienstbehörde, soweit es sich um Beamte des Staates oder einer von ihm übernommenen Verwaltung handelt, im Einvernehmen mit dem Staatsminister der Finanzen einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des nach den §§ 22 und 24 zu gewährenden Ruhegehalts auf Zeit oder lebenslanglich bewilligen. Sie kann ihre Befugnis im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auf andere Behörden übertragen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend für die nach § 9 Abs. 1 entlassenen Beamten auf Probe (Widerruf), denen nach dem im Zeitpunkt ihrer Entlassung für sie geltenden Recht ein Unterhaltsbeitrag hätte bewilligt werden können.

§ 28

(1) Außer Dienst gestellte Beamte, die eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren (§ 23) abgeleistet und das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet haben, erhalten bis zum Eintritt in den Ruhestand ein Unterhaltsgeld. Als Unterhaltsgeld werden von dem im Zeitpunkt der Entfernung erdienten Ruhegehalt monatlich 100 Deutsche Mark voll und von dem darüber hinausgehenden Betrag 25 vom Hundert gezahlt. Der Kinderzuschlag wird voll gezahlt.

(2) Bei der Anwendung des Abschnittes XI des Bayerischen Beamtengesetzes und des § 25 Abs. 3 dieses Gesetzes gilt das Unterhaltsgeld als Ruhegehalt. Im Falle der Wiederverwendung im öffentlichen Dienst wird das Einkommen aus dieser Verwendung auf das Unterhaltsgeld voll angerechnet; Einkünfte aus nicht-

selbständiger Arbeit (§ 25 Abs. 2) werden angerechnet, soweit sie den Betrag von einhundert Deutsche Mark monatlich übersteigen.

(3) Durch Haushaltsgesetz können Zuschläge zu den nach Abs. 1 zu zahlenden Beträgen festgesetzt werden.

§ 29

Die Witwe und die Kinder eines außer Dienst gestellten Beamten erhalten, sofern die Voraussetzungen des § 23 erfüllt sind, Witwen- und Waisengeld (§ 24).

§ 30

Der Witwe und den Kindern eines Beamten, dem nach § 27 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können, kann die oberste Dienstbehörde, soweit es sich um Beamte des Staates oder einer von ihm übernommenen Verwaltung handelt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der Hinterbliebenenbezüge (§ 24) auf Zeit oder lebenslänglich bewilligen. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis, einen auf Zeit bewilligten Unterhaltsbeitrag auf begrenzte Zeit weiterzubewilligen, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen auf andere Behörden übertragen.

§ 31

(1) War die Witwe eines außer Dienst gestellten Beamten oder Ruhestandsbeamten mehr als fünfzehn Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über fünfzehn Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt, jedoch höchstens um $\frac{10}{20}$. Nach fünfzehnjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag $\frac{1}{20}$ des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das nach Satz 1 errechnete Witwengeld darf hinter dem Mindestwitwengeld (§ 114 Abs. 1 in Verbindung mit § 105 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes) nicht zurückbleiben.

(2) Auf den Betrag des Waisengeldes ist die Kürzung des Witwengeldes ohne Einfluß.

Abschnitt IV

Angestellte und Arbeiter

§ 32

(1) Das Arbeitsverhältnis der Angestellten und Arbeiter gilt als mit dem Ablauf des Tages ihrer Entfernung beendet.

(2) Auf die Wiedereinstellung von entfernten Angestellten und Arbeitern finden die Vorschriften der §§ 14, 16 Abs. 2 und 20 Anwendung. Die vor der Entfernung zurückgelegte Dienstzeit wird nach Maßgabe der jeweiligen tariflichen Bestimmungen berücksichtigt. Bei Angestellten, die durch rechtskräftigen Spruchkammerbescheid als vom Gesetz nicht betroffen erklärt werden oder die unter die Jugendamnestie fallen, wird auch die Zeit der Entfernung auf die Dienstzeit angerechnet.

(3) Auf Angestellte und Arbeiter, die Vergütung nach der Besoldungsordnung für Beamte erhielten und Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hatten, und auf ihre Hinterbliebenen finden die für die Beamten und ihre Hinterbliebenen geltenden Bestimmungen Anwendung.

Abschnitt V

Sonstige Bestimmungen

§ 33

(1) Ein Anspruch auf Dienstbezüge, Ruhegehalt oder Wartegeld steht für die Zeit der Entfernung nicht zu.

(2) Der Anspruch auf Dienstbezüge erlischt mit dem Ablauf des Tages der Entfernung mit der Maßgabe, daß die vorher fällig gewordenen vorauszahlbaren Monatsbezüge in voller Höhe verbleiben.

§ 34

Ein entfernter Beamter, Angestellter oder Arbeiter kann wegen der Entfernung keinen irgendwie gearteten Anspruch auf Schadenersatz erheben.

§ 35

Zahlungen auf Grund der Abschnitte III und IV werden nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt worden ist; Anträge, die innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, gelten in diesem Zeitpunkt gestellt.

§ 36

Die Nachentrichtung von Beiträgen nach § 1242 a, 1242 b der Reichsversicherungsordnung oder einer entsprechenden Vorschrift für entfernte Beamte, die nach diesem Gesetz keine Anwartschaft auf Altersversorgung haben, bleibt bundesgesetzlicher Regelung vorbehalten.

II. Teil

Beamte im Wartestand oder im Ruhestand und Beamtenhinterbliebene

§ 37

(1) Der zweite Teil dieses Gesetzes findet auf Beamte im Wartestand oder Ruhestand und auf Beamtenhinterbliebene Anwendung, die aus einer im bayerischen Staatsgebiet gelegenen öffentlichen Besoldungskasse Versorgungsbezüge erhalten oder erhalten können.

(2) Die §§ 3, 4, 5, 6 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 33 finden entsprechende Anwendung.

§ 38

(1) Beamte im Wartestand oder Ruhestand, deren Wartestand oder Ruhestand vor dem 1. April 1945 begonnen hat, verlieren, wenn sie durch rechtskräftige Entscheidung nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus als Hauptschuldige oder

Belastete erklärt wurden oder werden, mit dem Tage des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung ihren Anspruch oder, sofern ein solcher nicht bestand oder besteht, ihre Unwarttschaft auf Wartegeld oder Ruhegehalt, Unterhaltsbeiträge oder unter einer sonstigen Bezeichnung gewährte Versorgungsbezüge. Der Verlust der Versorgungsbezüge bewirkt auch den Verlust der Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehenen Titel zu führen. Diese Wirkung erstreckt sich auf alle Ämter, die der Beamte beim Eintritt in den Wart- oder in den Ruhestand bekleidet hat.

(2) Eine Nachzahlung der in der Zeit zwischen dem 1. April 1945 und dem Tage des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung einbehaltenen Versorgungsbezüge findet nicht statt. Bis zum Tage des Eintritts der Rechtskraft gewährte Versorgungsbezüge werden in Ausgabe belassen.

§ 39

Beamten im Wart- oder im Ruhestand, deren Wart- oder Ruhestand vor dem 1. April 1945 begonnen hat, werden, wenn sie durch rechtskräftige Entscheidung als Minderbelastete oder als Mitläufer oder als Entlastete oder als nicht betroffen erklärt wurden oder werden, die bisherigen Versorgungsbezüge weitergewährt.

§ 40

(1) Im Falle der Aufhebung der rechtskräftigen Entscheidung (Art. 52 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus) ist die Zahlung der wiedergewährten Versorgungsbezüge einzustellen.

(2) Wird durch die neuerliche Entscheidung die bisherige Einreihung des Beamten im Wart- oder im Ruhestand in eine Gruppe der Verantwortlichen (Art. 4 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus) nicht geändert, so werden nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung die zuletzt gewährten Versorgungsbezüge vom Zeitpunkt der Zahlungseinstellung an weitergewährt.

(3) Wird der Beamte im Wart- oder im Ruhestand durch die neuerliche rechtskräftige Entscheidung in eine von der bisherigen Einreihung abweichende Gruppe der Verantwortlichen eingereiht, so finden die §§ 38 und 39 sinngemäß Anwendung.

§ 41

Für vom Gesetz betroffene Beamte, deren Wart- oder Ruhestand nach dem 31. März 1945 begonnen hat oder beginnt, gilt folgendes:

1. Beamte, die ungeachtet ihrer Verbindung mit dem Nationalsozialismus vor dem Tage des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung nicht entfernt und durch die Entscheidung nicht als Hauptschuldige oder Belastete erklärt wurden, erhalten Versorgungsbezüge nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften.
2. Beamten, die nach Beginn des Wart- oder Ruhestandes entfernt wurden, werden, wenn sie nicht durch rechtskräftige Entscheidung als Hauptschuldige oder Belastete erklärt wurden, die Versorgungsbezüge nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften weitergewährt.

3. Beamte, die durch rechtskräftige Entscheidung als Hauptschuldige oder Belastete erklärt wurden, verlieren, wenn sie ungeachtet ihrer Verbindung mit dem Nationalsozialismus nicht entfernt wurden, vom Tage des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung und, wenn sie entfernt wurden, vom Tage der Entfernung an den Anspruch auf Versorgung. Im übrigen findet § 38 entsprechende Anwendung.

4. Wird die rechtskräftige Entscheidung aufgehoben (Art. 52 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus), so ist in den Fällen der Ziffern 1 und 2 nach § 40 zu verfahren; im Falle der Ziffer 3 erhält der durch die neuerliche Entscheidung in eine andere Gruppe der Verantwortlichen eingereihte Beamte vom Zeitpunkt der Zahlungseinstellung an Versorgungsbezüge nach Maßgabe der Ziffer 2.

§ 42

§ 41 Ziffer 1, 3 und 4 gilt auch für Beamte, die gemäß § 3 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (RGBl. I S. 580) über die gesetzliche Altersgrenze hinaus im Dienst verblieben sind und mit Wirkung von einem nach dem 31. März 1945 liegenden Zeitpunkt an in den Ruhestand eingetreten sind oder eintreten.

§ 43

Auf die gemäß Art. 6 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (RGBl. I S. 580) als Beamte auf Widerruf in den Dienst gestellten Ruhestandsbeamten, deren Wiederberwendung nach dem 31. März 1945 durch Widerruf oder durch Entfernung geendet hat oder endet, finden, wenn der Ruhestand vor dem 1. April 1945 begonnen hat, die §§ 38 bis 40 und, wenn der Ruhestand nach dem 31. März 1945 begonnen hat, die Vorschriften des § 41 mit der Maßgabe Anwendung, daß die vor Beginn der Wiederberwendung gewährten Versorgungsbezüge von der Beendigung der Wiederberwendung an gewährt werden. Hierbei sind Erhöhungen der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gemäß § 7 Abs. 1 der ruhegehaltfähigen Dienstzeit gemäß § 9 Abs. 2 und 3 und des Höchststundentages gemäß § 12 der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (RGBl. I S. 580), die vor dem 1. Oktober 1945 eingetreten sind, zu berücksichtigen.

§ 44

(1) Beamtenhinterbliebenen (Witwen und Waisen), die durch rechtskräftige Entscheidung als Hauptschuldige oder als Belastete erklärt wurden oder werden, darf vom Tage des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung an keine irgendwie geartete Hinterbliebenenversorgung gewährt werden. § 38 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Im Falle der Aufhebung der rechtskräftigen Entscheidung (Art. 52 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus) und Einreihung des Hinterbliebenen in die Gruppe der Minderbelasteten, Mitläufer, Entlasteten oder nicht Betroffenen werden die Versorgungsbezüge vom Zeitpunkt der Zahlungseinstellung an weitergewährt oder gewährt.

§ 45

(1) Die Versorgung der nicht unter § 44 Abs. 1 fallenden Hinterbliebenen eines vom Gesetz betroffenen, aber nicht entfernten Beamten oder Beamten im Wartestand oder Ruhestand, der nicht durch rechtskräftige Entscheidung als Hauptschuldiger oder Belasteter erklärt wurde, bemisst sich nach §§ 46 bis 48.

(2) Ist eine rechtskräftige Entscheidung über die Einreihung des verstorbenen Beamten (Beamten im Wartestand oder Ruhestand) in eine Gruppe der Verantwortlichen (Art. 4 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus) noch nicht ergangen und ist der Verstorbene als Hauptschuldiger oder Belasteter im Sinne der Gesetzesanlage anzusehen, so hat das Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem zuständigen Staatsministerium eine Entscheidung des Ministers für politische Befreiung über die Durchführung des Verfahrens nach Art. 37 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus herbeizuführen. Lehnt der Minister die Durchführung des Verfahrens ab, so finden, wenn der Verstorbene nicht nach dem 31. März 1945 entfernt wurde, die §§ 46 und 48 Anwendung. Ordnet der Minister die Durchführung des Verfahrens an, so ersucht, wenn der Verstorbene in der Entscheidung als Hauptschuldiger oder als Belasteter erachtet wird, mit dem Tage des Eintritts der Rechtskraft der Entscheidung der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung, wobei § 38 Abs. 2 Anwendung findet. Andernfalls gilt Abs. 1.

§ 46

Den Hinterbliebenen eines vor dem 1. April 1945 verstorbenen, vom Gesetz betroffenen Beamten oder Beamten im Wartestand oder im Ruhestand werden die festgesetzten Versorgungsbezüge weitergewährt, wenn der Verstorbene nicht in der Entscheidung nach Art. 37 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus rechtskräftig als Hauptschuldiger oder als Belasteter erachtet wurde.

§ 47

Den Hinterbliebenen eines nach dem 31. März 1945 infolge Todes aus dem Dienst ausgeschiedenen oder scheidenden, vom Gesetz betroffenen, aber nicht entfernten Beamten werden, wenn der Beamte nicht durch rechtskräftige Entscheidung als Hauptschuldiger oder als Belasteter erklärt wurde, Versorgungsbezüge nach den allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften gewährt.

§ 48

(1) Die Hinterbliebenen eines vom Gesetz betroffenen, nach dem 31. März 1945 gestorbenen oder sterbenden Beamten im Wartestand oder im Ruhestand, dessen Wartestand oder Ruhestand vor dem 1. April 1945 begonnen hat (§§ 38 bis 40), erhalten Versorgungsbezüge nach den allgemeinen beamtengesetzlichen Vorschriften nach Maßgabe der Versorgungsbezüge, die dem Verstorbenen im Zeitpunkt seines Todes zustanden, soweit und solange diese nicht gem. §§ 38 bis 40 erloschen oder aberkannt sind.

(2) Hat der Wartestand oder Ruhestand nach dem 31. März 1945 begonnen (§§ 41, 42), so bemessen sich

die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen nach den Versorgungsbezügen, die dem Verstorbenen gem. §§ 41 und 42 im Zeitpunkt seines Todes zustanden.

(3) Auf die Hinterbliebenen eines vom Gesetz betroffenen wiederverwendeten Ruhestandsbeamten (§ 43) findet, wenn der Ruhestand vor dem 1. April 1945 begonnen hat, Abs. 1 und, wenn der Ruhestand nach dem 31. März 1945 begonnen hat, Abs. 2 jeweils in Verbindung mit § 43 Anwendung.

III. Teil

übergangs- und Schlussvorschriften

§ 49

Für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes hat es bei den nach den bisherigen Bestimmungen (Gesetz über die vorläufige Gewährung von Leistungen durch den Staat und die seiner Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts vom 27. Juli 1950) geleisteten Zahlungen sein Bewenden. Eine Erstattung von Zahlungen kann nicht gefordert werden.

§ 50

(1) Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am in Kraft.

(2) Das Staatsministerium der Finanzen erläßt die zu seiner Durchführung erforderlichen Vorschriften.

Begründung

Allgemeines

Das Recht der entfernten Beamten, Wartestandsbeamten, Ruhestandsbeamten, Angestellten und Arbeiter sowie der vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffenen Altpensionisten und ihrer Hinterbliebenen war bisher in der WD. Nr. 113 vom 29. Januar 1947, in der WD. Nr. 133 vom 14. Oktober 1947 und in der WD. vom 14. Juli 1948 geregelt. Die beiden ersten Verordnungen sind durch das Urteil des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 10. Juli 1950 für nichtig erklärt worden. Zwar hat das vom Landtag beschlossene Gesetz vom 27. Juli 1950 über die vorläufige Gewährung von Leistungen durch den Staat und die seiner Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts die Möglichkeit geschaffen, Leistungen, die bisher nach Maßgabe der Vorschriften gewährt wurden, welche auf Grund des Art. 162 Abs. 3 und 165 Abs. 2 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 ergangen sind, weiter oder neu zu gewähren. Dieses Gesetz ist aber nur ein Notbehelf. Der Bayerische Landtag hat deshalb die Staatsregierung ersucht, alsbald Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, das an die Stelle der aufgehobenen Verordnungen treten soll.

Das Recht der entfernten Beamten wird durch den Bund durch ein Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG. fallenden Personen mitgeregelt werden. Entwurf dieses Gesetzes liegt zur Zeit dem Bundesrat vor. Gemäß § 56 Abs. 3 des Gesetzes können durch Landesgesetz ergänzende Vorschriften zu dem Gesetz erlassen werden; bestehendes Landesrecht,

daß eine günstigere Regelung enthält, bleibt unberührt. An sich läge nahe, dieses Gesetz abzuwarten, weil dessen Entwurf vermutlich noch zahlreiche und einschneidende Änderungen erfahren wird und damit Gefahr besteht, daß der Zusammenhang mit der hier vorgeschlagenen Regelung völlig zerrissen wird. Da aber nicht abgesehen werden kann, wann das äußerst umstrittene Gesetz ergehen wird, empfiehlt es sich, dem Wunsche des Landtags entsprechend die Rechtsverhältnisse der entfernten Beamten, Angestellten und Arbeiter durch Landesgesetz zu regeln. Der Erlaß des Gesetzes wird durch Art. 131 GG. nicht behindert, weil das Grundgesetz den Erlaß von Landesgesetzen jedenfalls bis zum Erlaß des Gesetzes zu Art. 131 GG. nicht verbietet.

Der Entwurf lehnt sich an den Entwurf des zu Art. 131 GG. ergehenden Gesetzes an; die Bestimmungen dieses Gesetzes müssen berücksichtigt werden, weil andernfalls Schwierigkeiten seitens des Bundes, dem das Gesetzgebungsrecht hinsichtlich der verdrängten entfernten Beamten zusteht, zu erwarten wären. Der Entwurf berücksichtigt daneben aber auch die besonderen bayerischen Verhältnisse, insofern er auf einzelne Grundzüge zurückgreift, die bereits in den aufgehobenen Verordnungen enthalten waren. In der Frage der Versorgung der außer Dienst gestellten Beamten geht der Entwurf zum Teil eigene Wege, indem er die Versorgung dieser Personengruppen günstiger gestaltet. Auf die Bemerkungen zu §§ 21 bis 31 des Entwurfs wird verwiesen.

Der Kreis der unter das Gesetz fallenden Personen dürfte, soweit wenigstens der Bayerische Staat als Dienstherr in Betracht kommt, nicht mehr allzu groß sein. Nach einer Statistik, die auf den 1. Dezember 1949 erstellt worden ist, sind im Bereiche der Bayerischen Staatsverwaltung von den entfernten Beamten 2669 noch nicht wiederingestellt. Wenn man die Zahl der entfernten Beamten mit etwa 45 000 annimmt, so kann unterstellt werden, daß nur noch etwa 6 bis 7 v. H. der entfernten Beamten nicht verwendet sind. Die Zahl von 2669 ist, wie bereits bemerkt wurde, das Ergebnis einer Zählung auf den Stichtag: 1. Dezember 1949. Inzwischen ist eine große Anzahl von entfernten Beamten wieder in Dienst gestellt worden, so daß die Zahl der noch nicht verwendeten entfernten Beamten wesentlich geringer ist. Außerdem sind in der Zahl von 2669 zahlreiche außer Dienst gestellte Beamte enthalten, die gekürzte Versorgungsbezüge (bis zu 90 v. H. der erdienten Versorgungsbezüge) oder Unterhaltsbeiträge erhalten. Soweit die Pensionisten in Betracht kommen, dürfte inzwischen der weitaus größte Teil in den Genuß der gesetzlichen Versorgungsbezüge gelangt sein. Die Last, die dem bayerischen Staat durch das Gesetz neu aufgebürdet wird, dürfte hiernach kaum ins Gewicht fallen. Bei den Gemeinden liegen allerdings die Verhältnisse weniger günstig; bei Aufstellung des Entwurfs mußte hierauf angemessen Rücksicht genommen werden.

Teil I

Zu § 1

§ 1 umschreibt den Kreis der unter das Gesetz fallenden Beamten, Angestellten und Arbeiter. Der Kreis ist teils weiter, teils enger als der Kreis der unter Art. 131 GG. fallenden Personengruppen: weiter,

weil unter das Gesetz auch solche Beamte, Angestellte und Arbeiter fallen, die zwar vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffen sind, aber nicht entfernt worden sind (Art. 162 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BGG.), enger, weil das Gesetz keine Anwendung findet auf die verdrängten Beamten und Berufssozialisten. Die Regelung der Rechtsverhältnisse der beiden letztgenannten Personengruppen fällt in die Zuständigkeit des Bundes.

Das Gesetz findet im übrigen Anwendung auf Beamte, Angestellte und Arbeiter, die bei der Besetzung Bayerns in der Zeit vom 31. März bis 8. Mai 1945 ihre Stammbehörde im amerikanisch besetzten Teil Bayerns bei einem der in der Bestimmung bezeichneten Dienstherrn oder einer von ihnen übernommenen Verwaltung (Justiz-, Finanz- usw. Verwaltung) hatten. Nicht unter das Gesetz fallen hiernach — abgesehen von den verdrängten Beamten und Wehrmachtsangehörigen — solche Beamte, Angestellte und Arbeiter, die vor dem 8. Mai 1945 nach Bayern ausgewichen sind.

Zu § 2

Der Entwurf verwendet wiederholt den Begriff der entfernten Beamten, Angestellten und Arbeiter. Dieser Begriff war bisher in Art. 1 der VO. Nr. 113 erläutert. Diese Begriffsbestimmung hat sich nicht als zweckmäßig erwiesen, weil sie nicht alle Beamten, Angestellten und Arbeiter erfaßt, die tatsächlich außer Dienst gestellt waren. Es erscheint zweckmäßig, den Begriff eindeutig und umfassend zu umschreiben. Hiernach gilt als entfernt, wer in seinem Amt oder auf seinem Arbeitsplatz aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen nach der Besetzung nicht mehr verwendet worden ist. Es fallen hiernach unter den Begriff der entfernten Beamten usw. auch solche Beamte usw., deren Dienststelle vorübergehend aufgelöst worden ist.

Als Tag der Entfernung gilt der Tag, von welchem an die in § 2 Abs. 1 des Entwurfs bezeichneten Personen nicht mehr verwendet wurden oder die Dienststelle, bei der sie beschäftigt waren, aufgelöst wurde.

Zu § 3

§ 3 des Entwurfs legt fest, welche Gruppen von Beamten keine Rechte aus diesem Gesetz herleiten können. Es sind dies folgende Gruppen:

1. Die Gruppe der Beamten, Angestellten und Arbeiter, die durch rechtskräftigen Spruchkammerbescheid als Hauptschuldige oder Belastete erklärt worden sind. Diese Beamten usw. können aus diesem Gesetz keine Rechte herleiten, weil sie die Rechte, die sie im Zeitpunkt der Entfernung innehatten, gemäß Art. 15 Ziff. 3 und 4 und Art. 16 Ziff. 4 und 5 des Befreiungsgesetzes verloren haben und auch nach den beamtengesetzlichen Vorschriften nicht mehr verwendet werden können;
2. die Gruppe der Beamten, die nicht binnen sechs Monaten nach Rechtskraft des Spruchkammerbescheids und, wenn der Spruchkammerbescheid vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig geworden ist, nicht binnen drei Monaten nach Verkündung dieses Gesetzes ihre Rechte aus dem Beamtenverhältnis geltend machen. Die Bestimmung beruht auf der Erwägung, daß Beamte usw., die durch ihr Ver-

halten gezeigt haben, daß sie offenbar nicht mehr geneigt sind, sich wieder im öffentlichen Dienst verwenden zu lassen (z. B. weil sie inzwischen eine andere, ihnen besser zusagende Verwendung gefunden haben), ihre früheren Rechte verwirkt haben.

Der endgültige Verlust der Beamtenrechte hat zur Folge, daß auch die Hinterbliebenen der Beamten keine Rechte mehr geltend machen können.

Zu § 4

Nach dem Entwurf gelten die Beamten, Angestellten und Arbeiter, die durch die Militärregierung oder auf Anordnung der Militärregierung entfernt oder suspendiert worden sind, nicht als entlassen, sondern als außer Dienst gestellt (zu vergl. § 9 des Entwurfs). Das hat zur Folge, daß sie noch Beamte sind. Es gibt aber zahlreiche Beamte, die ausschließlich auf Grund ihrer Parteizugehörigkeit in das Beamtenverhältnis übernommen worden sind oder die in so weitgehender Weise mit dem Nationalsozialismus verflochten waren, daß es dem öffentlichen Dienstherrn nicht mehr zugemutet werden kann, sie wieder zu verwenden oder ihnen irgendwelche Versorgungsbezüge zu gewähren. Soweit diese Beamten durch rechtskräftigen Spruchkammerbescheid als Hauptschuldige oder Belastete erklärt worden sind, haben sie das Recht auf Verwendung oder Versorgungsbezüge ohne weiteres verwirkt. Darüber hinaus schafft § 4 des Entwurfs die Möglichkeit, auch in sonstigen Fällen, in denen die Voraussetzungen gegeben sind, in einem besonderen Verfahren die Rechte aus diesem Gesetz abzuerkennen.

Die Entscheidung trifft in den Fällen der Abs. 1 Ziffer 1 des Entwurfs die oberste Dienstbehörde, soweit Beamte des bayerischen Staates in Betracht kommen, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen. Es handelt sich insoweit um Tatbestände, deren Würdigung auf Grund der Personalkarten ohne weiteres möglich ist. Soweit die schwierigeren Fälle der Ziffer 2 in Betracht kommen, erschien es notwendig, ein besonderes Spruchorgan zu schaffen. Es wurde erwogen, zur Entscheidung die Verwaltungsgerichte oder die Spruchkammern nach dem Befreiungsgesetz heranzuziehen. Da es sich aber bei den zu entscheidenden Fragen in der Regel um politische Fragen handelt, die von den Verwaltungsgerichten kaum oder nicht mit der erforderlichen Schnelligkeit entschieden werden können, und da die Spruchkammern nicht mehr mit neuen Aufgaben belastet werden sollten, erschien es zweckmäßig, ein besonderes Organ zu schaffen.

Zu § 5

§ 5 des Entwurfs zieht die Folgerungen aus rechtskräftigen Spruchkammerbescheiden für die Durchführung dieses Gesetzes. Die Bestimmung schließt sich an jene des § 8 des Entwurfs eines Bundesgesetzes zu Art. 131 GG. an.

Zu § 6

Bei den Wiedereinstellungen entfernter Beamter, die nach der WD. Nr. 113 vorgenommen worden sind, sind Beförderungen, die überwiegend durch die Zugehörigkeit der in Betracht kommenden Beamten zum Nationalsozialismus beeinflusst waren, regelmäßig außer acht gelassen worden. Die Nichtberücksichtigung solcher Beförderungen war ohne weiteres möglich, da

die Beamten als entlassen angesehen wurden und bei ihrer Wiedereinstellung ein neues Beamtenverhältnis begründet wurde. § 6 schafft die gesetzliche Möglichkeit, auch weiterhin bei der Wiedereinstellung entfernter Beamter Beförderungen, die durch die Zugehörigkeit zum Nationalsozialismus beeinflusst waren, als nicht erfolgt anzusehen. Die Bestimmung schließt sich an jene des § 7 des Entwurfs eines Bundesgesetzes zu Art. 131 GG. an.

Zu § 7

Es ist möglich, daß ein Beamter oder ein Ruhestandsbeamter vor oder nach seiner Entfernung oder Ruhestandsverfehlung ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung im Sinne des § 36 BBG. begangen hat, wegen deren die Entfernung aus dem Dienst oder der Verlust des Ruhegehalts gerechtfertigt wäre. In diesen Fällen kann das förmliche Dienststrafverfahren mit dem Ziel der Aberkennung der Rechte aus diesem Gesetz eingeleitet werden. Die Bestimmung schließt sich an jene des § 9 eines Gesetzes zu Art. 131 GG. an.

Zu § 8

Gemäß Art. 162 Abs. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes finden die Vorschriften der Absätze 1 und 2 des Art. 162 keine Anwendung auf Beamte, die in der Zeit nach dem 31. März 1945 wegen ihrer Verbindung mit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft entfernt wurden, gleichviel in welcher Form die Entfernung erfolgte, oder die, ohne entfernt worden zu sein, vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffen sind. Während die erste Gruppe der unter Art. 162 Abs. 3 fallenden Beamten zum größten Teil durch Wiedereinstellung und Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit rehabilitiert worden ist, sind die Rechtsverhältnisse der zwar vom Befreiungsgesetz betroffenen, aber nicht entfernten Beamten bis jetzt nicht geklärt worden. Die Bestimmung des Art. 8 des Entwurfs bringt diese Klärung.

Zu § 9

Das Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 10. Juni 1950 läßt die Frage offen, ob die auf Grund der Kontrollratsdirektive Nr. 24 oder auf Grund von Einzelanordnungen der Militärregierung erfolgten Entfernungen aus dem Dienst als Entlassungen oder als nur vorläufige Suspendierungen anzusehen sind. Die Staatsregierung hat bis jetzt unter Berufung auf den Wortlaut der bezeichneten Kontrollratsdirektive — zu vgl. auch Ziffer 3 der Präambel zum Befreiungsgesetz — angenommen, daß die Entfernungen echte, mit dem Verlust sämtlicher Beamtenrechte verbundene Entlassungen aus dem Beamtenverhältnis sind. Da die Militärregierung an der Frage kein besonderes Interesse mehr hat und da es wohl nicht mehr möglich ist, in einem jetzt ergehenden Gesetz sich auf den Standpunkt zu stellen, daß echte Entlassungen anzunehmen sind, wählt der Entwurf einen Mittelweg; er bestimmt, daß 1. Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit, die am Tage ihrer Entfernung oder zu einem früheren Zeitpunkt das 65. Lebensjahr vollendet haben, wenn die Voraussetzungen des § 23 erfüllt sind, als mit dem Ablauf des Tages ihrer Entfernung in den Ruhestand getreten,

wenn die Voraussetzungen des § 23 nicht erfüllt sind, als mit dem Ablauf des Tages ihrer Entfernung entlassen gelten, und daß 2. die übrigen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit, wenn sie nicht als Minderbelastete, Belastete oder Hauptschuldige erklärt oder erachtet wurden, als mit dem Ablauf des Tages ihrer Entfernung außer Dienst gestellt gelten.

Der Begriff der „außer Dienst gestellten Beamten“ ist dem Entwurf des Gesetzes zu Art. 131 GG. entnommen. Er bringt zum Ausdruck, daß das Dienstverhältnis der unter das Gesetz fallenden Beamten zwar nicht beendet ist, daß aber der Beamte kein Amt innehat und keinen Dienst mehr verrichtet. Die sich hieraus ergebenden Folgerungen werden in den Abschnitten II und III gezogen.

Zu § 10

Die außer Dienst gestellten Beamten, die im Zeitpunkt der Außerdienststellung noch nicht die Lebenslanglichkeit ihrer Beamtenstellung erreicht haben, waren Beamte auf Widerruf entsprechend den Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes 1937, das noch bis 6. November 1946 gegolten hat. Die Entlassung der Beamten auf Widerruf erfolgte nach den Bestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes 1937 durch Widerruf ihres Beamtenverhältnisses. Der Entwurf stellt die Fiktion auf, daß diese Beamten als mit dem Ablauf des Tages der Entfernung entlassen gelten. Soweit entfernte Beamte in Betracht kommen, die am Tage der Außerdienststellung Beamte auf Probe waren, gelten sie als durch Lösung des Probeverhältnisses entlassen.

Zu § 11

Die außer Dienst gestellten Beamten haben durch die Entfernung ihre Beamteneigenschaft nicht verloren. Da sie hienach noch Beamte sind, bedürfte es einer besonderen Vorschrift, um ihnen die Weiterführung ihrer Amtsbezeichnung zu verbieten. Eine solche Vorschrift wäre nicht zweckmäßig, weil sie eine weitere Verbitterung auslösen würde; § 11 des Entwurfs steht deshalb im Einklang mit den Bestimmungen des Grundgesetzes ausdrücklich vor, daß die außer Dienst gestellten Beamten die ihnen — unter Berücksichtigung der sich aus dem rechtskräftigen Spruchkammerbescheid und der Bestimmung des § 6 Abs. 1 ergebenden Einschränkungen — zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst gestellt“ weiterführen können. Ob sie von diesem Recht Gebrauch machen, ist ihre Sache.

Zu § 12

Die Bestimmung des § 12 des Entwurfs stellt ein Programm auf. Die entfernten Beamten sollen im Interesse der Einsparung von Versorgungsbezügen und Unterhaltsbeiträgen, die sonst gezahlt werden müßten, wieder in Dienst gestellt werden. Die Wiedereinstellung richtet sich im einzelnen nach den Bestimmungen der §§ 13 bis 19 des Entwurfs.

Bei entfernten Beamten, die entsprechend ihrem früheren allgemeinen Rechtsstand — Beamter auf Lebenszeit oder auf Widerruf (Probe) — in ein ihrer früheren Besoldungsgruppe gleichwertiges Amt übernommen worden sind, erbet die Rechtsstellung als außer Dienst gestellter Beamter. Sie gelten nicht mehr als außer Dienst gestellte Beamte.

Zu § 13

Durch das Urteil des Verfassungsgerichtshofs vom 10. Juni 1950 ist die WD. Nr. 113, die bis jetzt die Rechtsgrundlage für die Wiedereinstellung der entfernten Beamten bildete, für nichtig erklärt worden. Es könnte eingewendet werden, daß die nach dieser Verordnung erfolgten Wiedereinstellungen ungesetzlich waren und der Rechtswirksamkeit entbehrten. Um solchen Einwendungen vorzubeugen, stellt § 13 des Entwurfs den Grundsatz auf, daß außer Dienst gestellte Beamte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder in Dienst gestellt worden sind, diese Rechtsstellung beibehalten. Damit werden die Wiedereinstellungen, die auf Grund der für nichtig erklärten WD. Nr. 113 erfolgt sind, legalisiert.

Zu § 14

§ 14 wiederholt den Grundsatz des Art. 3 der WD. Nr. 113. Der Grundsatz gilt ganz allgemein, also auch für Beamte, die durch den Spruchkammerbescheid als durch das Gesetz nicht betroffen erklärt worden sind.

Zu § 15

Eine Rechtspflicht zur Wiederverwendung der außer Dienst gestellten Beamten besteht nach dem Gesetz nicht. Es erscheint aber dringend geboten, daß eine solche Rechtspflicht für diejenigen Beamten festgelegt wird, die vom Gesetz nicht betroffen sind, die also im Ergebnis widerrechtlich entfernt worden sind. Falls für solche Beamte die Möglichkeit der Wiedereinstellung nicht besteht — z. B. weil eine Planstelle nicht vorhanden ist —, sollen sie in den Wartestand versetzt werden; mit der Versetzung in den Wartestand endet mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Gesetzes der Rechtsstand als außer Dienst gestellter Beamter.

Die Jugendamnestiierten waren schon nach Verwaltungsanweisungen, die zur WD. Nr. 113 ergangen sind, wieder einzustellen. In den wenigen Fällen in denen die Wiedereinstellung verweigert wurde, wurde die Ablehnung damit begründet, daß die in Betracht kommenden Jugendamnestiierten noch Beamte auf Probe waren und deshalb keinen Anspruch auf Wiedereinstellung hatten. Die Ablehnung der Wiedereinstellung wurde in einigen Fällen auch auf die Bestimmung des Art. 3 der WD. Nr. 113 — nunmehr § 14 — gestützt. Mit Rücksicht darauf, daß die Zahl der nicht wieder eingestellten Jugendamnestiierten nur noch ganz gering sein kann, erscheint es zweckmäßig, die Folgerungen aus der Jugendamnestie in vollem Umfange zu ziehen. Der Grundsatz des § 14 muß aber aufrechterhalten bleiben.

Anders ist die Rechtslage hinsichtlich der außer Dienst gestellten Beamten, hinsichtlich deren im Denazifizierungsverfahren das Verfahren eingestellt worden ist, weil sie unter die Weihnachts- oder die Heimkehreramnestie fielen. Es ist bisher davon ausgegangen worden, daß diese Gruppen einen Anspruch auf Wiedereinstellung nicht haben, weil die Amnestie Wirkungen nur auf dem Gebiet des bürgerlichen Rechts, nicht dagegen auch auf dem Gebiet des Beamtenrechts habe. Diese Auffassung entsprang der Erwägung, daß es den Verwaltungen nicht möglich gewesen wäre, alle Weihnachts- und Heimkehreramnestiierten wieder einzustellen, weil entsprechende Planstellen nicht vorhanden waren, und weil ein erheblicher Teil der Weihnachts- und Heimkehreramnestiierten nicht unerheblich politisch belastet war. In

der Praxis wurden aber jene Weihnachts- und Heimkehreramnestierten, die auch ohne Amnestie als vom Gesetz nicht betroffen erklärt worden wären, tatsächlich wie Jugendamnestierte behandelt. Der Entwurf lehnt die Gleichstellung der Weihnachts- und Heimkehreramnestierten mit den vom Gesetz nicht betroffenen Beamten aus den Erwägungen, die bisher maßgebend waren, ab. Härten können sich hieraus für jene Weihnachts- und Heimkehreramnestierten, die politisch nur unerheblich belastet sind, wohl kaum ergeben.

Gemäß Art. 8 Abs. 1 der WD. Nr. 113 „sollen“ entfernte Beamte, die durch den rechtskräftigen Spruchkammerbescheid als Entlastete erklärt worden sind, wieder eingestellt werden. Da vielfach Beamte als Entlastete erklärt worden sind, die politisch stark belastet sind, wurde davon abgesehen, eine gleichlautende Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen. Eine gerechte und gewissenhafte Personalverwaltung wird dafür sorgen, daß als entlastet erklärte Beamte, die die Beurteilung als Entlastete nach den Personalakten zu Recht verdienen, wiedereingestellt werden.

Zu § 16

Zu § 16 erhebt sich die grundsätzliche Frage, ob außer Dienst gestellte Beamte auch in einer niedrigeren Besoldungsgruppe als derjenigen, nach der sie im Zeitpunkt der Außerdienststellung besoldet wurden, oder, wenn sie bereits Beamte auf Lebenszeit waren, als Beamte auf Probe (Widerruf) oder allenfalls als Angestellte oder Arbeiter verwendet werden können. Hierzu ist zu sagen, daß es weder nach dem Grundgesetz noch nach der Bayerischen Verfassung den Begriff der wohlverordneten Rechte, wie er in der Weimarer Verfassung enthalten war, mehr gibt. Man wird einwenden können, daß die Minderung des Beamtenstatus eine Verletzung der Grundrechte darstellt. Hierzu ist zu sagen: Der Beamte ist der Staatshoheit nicht nur in seiner Eigenschaft als Staatsangehöriger unterworfen, sondern steht darüber hinaus zum Staat in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis. Die Einschränkungen in Bezug auf die Ausübung der Grundrechte, die nicht im allgemeinen Untertanen-, sondern in einem besonderen Gewaltverhältnis beruhen, wie dies bei einem Beamtenverhältnis der Fall ist, werden durch Art. 98 der Bayerischen Verfassung nicht berührt und behaupten daher nach Maßgabe der einzelnen Rechtsbestimmungen ihre Rechtswirksamkeit (zu vgl. Rawlsky-Leusser, Kommentar zur Bayerischen Verfassung S. 182). Die Beamten nehmen an den Grundrechten nur in den Schranken teil, die ihnen durch die sie betreffenden Sondergesetze auferlegt sind. Der Beamte wird nicht gezwungen, sich diesem besonderen Gewaltverhältnis zu unterwerfen, die Ernennung erfolgt nur auf Antrag und mit dem Einverständnis des zu Ernennenden. Daß das Beamtenverhältnis eine Reihe von Bindungen mit sich bringt, ist selbstverständlich und den zu Ernennenden bekannt. Die Verfechter der Auffassung, daß die Beamtenrechte eine Einschränkung nicht dulden, müßten zu der Auffassung kommen, daß eine Kürzung der Beamtengehälter unter keinen Umständen, auch nicht in der größten Notzeit eines Staates, möglich sei. Daß diese Auffassung nicht mehr möglich ist, bedarf keiner besonderen Begründung. Da sich der Beamte auf wohlverordnete Rechte nicht mehr stützen kann, muß es aber auch möglich sein, den Rechtsstatus von Gruppen von Beamten zu ändern, wenn be-

sondere staats- oder beamtenpolitische Verhältnisse dies erfordern.

Der Entwurf stellt sich dementsprechend im Einklang mit den Bestimmungen des Entwurfs zu Art. 131 GG. auf den Standpunkt, daß außer Dienst gestellte Beamte eine Verschlechterung ihres Rechtsstatus hinnehmen müssen, wobei keinesfalls beabsichtigt ist, diese Verschlechterung zu einer dauernden werden zu lassen. Das zu erlassende Gesetz soll zunächst die Regelung herbeiführen, die den Betroffenen das gibt, was ihnen bei einer vernünftigen Abwägung aller Interessen gegeben werden kann.

Zu § 17

Durch § 17 des Entwurfs wird klargestellt, daß durch die Verwendung eines Beamten nach § 16 Abs. 1 seine Rechtsstellung als außer Dienst gestellter Beamter nicht berührt wird — er bleibt außer Dienst gestellter Beamter mit allen Folgerungen —, er kann also Versorgungsbezüge nur nach Maßgabe des Unterabschnitts 3 erhalten. Selbstverständlich ist, daß die unter § 17 fallenden Beamten wieder in die frühere Rechtsstellung gelangen können.

§ 17 Abs. 2 enthält eine Schutzbestimmung zugunsten eines außer Dienst gestellten Beamten, der in einem privaten Arbeitsverhältnis untergebracht ist.

Zu § 18

§ 18 des Entwurfs enthält Bestimmungen über entfernte Beamte, die eine gleichwertige, für die Dauer berechnete Verwendung in der früheren Rechtsstellung oder die eine Verwendung gemäß § 16 Abs. 1 des Entwurfs ablehnen. In den ersteren Fällen, in denen den entfernten Beamten eine Verwendung angeboten wird, die der früheren gleichwertig ist, gilt der Beamte, der die Verwendung ablehnt, als entlassen. In den Fällen der zweiten Art, die weniger schwer sind, kann den außer Dienst gestellten Beamten der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise entzogen werden.

Die Bestimmung des § 18 entspricht dem Ergebnis jener des Entwurfs eines Gesetzes zu Art. 131 GG.

Zu § 19

§ 19 des Entwurfs regelt in Abs. 1 die Frage, ob und in welchem Umfang die vor der Entfernung zurückgelegte Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit anzurechnen ist.

Nach dem Entwurf soll die vor der Entfernung zurückgelegte Dienstzeit voll auf das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden. Maßgebend sind die Bestimmungen des Beamtengesetzes.

Die Zeit, während der ein Beamter außer Dienst gestellt war, soll gemäß Abs. 2 grundsätzlich nicht auf das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet werden. Ausnahmen bestehen nur zugunsten der außer Dienst gestellten Beamten, die durch den Spruch der Spruchkammer vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus als nicht betroffen erklärt sind oder die unter die Jugendamnestie fallen. Die Regelung entspricht im wesentlichen jener des Art. 10 der WD. Nr. 113.

Zu § 20

Bei den Beamten und Angestellten, die seit dem 31. März 1950 als Ersatz für die außer Dienst gestellten Beamten eingestellt worden sind, sind Befürchtungen dahingehend laut geworden; daß ihre Rechte und Anwartschaften durch den Erlass eines Gesetzes, das die Rechtsverhältnisse der ausgeschiedenen Beamten regelt, beeinträchtigt würden. Diese Befürchtungen sind grundlos. Es erscheint aber zweckmäßig, den in Frage stehenden Beamten und Angestellten eine im Gesetz verankerte Zusicherung zu geben.

Zu §§ 21 bis 31

Die §§ 21 bis 31 enthalten die Vorschriften über die Versorgung der außer Dienst gestellten Beamten. Die Bestimmungen lehnen sich an die Bestimmungen der §§ 29 bis 41 des Entwurfs eines Gesetzes zu Art. 131 GG. an, sie sind aber teilweise günstiger als die Bestimmungen dieses Entwurfs.

1. Gemäß § 30 des Entwurfs eines Gesetzes zu Art. 131 GG. wird ein Ruhegehalt nur gewährt, wenn der Beamte eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren abgeleistet hat oder infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist. Nach § 23 des vorliegenden Entwurfs wird ein Ruhegehalt gewährt, wenn der Beamte eine Dienstzeit von mindestens fünf Jahren abgeleistet oder infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig geworden ist.

2. Gemäß § 31 des Entwurfs eines Gesetzes zu Art. 131 GG. beträgt das Ruhegeld bei Vorliegen einer 10jährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit $\frac{35}{100}$ und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr bis zum vollendeten 25. Dienstjahr um $\frac{2}{100}$ und von da ab um $\frac{1}{100}$ der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von $\frac{75}{100}$; bei kürzerer als 10jähriger ruhegehaltfähiger Dienstzeit beträgt es $\frac{35}{100}$. In den die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit regelnden Vorschriften der §§ 81 bis 85 und 179 Abs. 7 DBG. tritt an die Stelle des 27. Lebensjahres das 21. Lebensjahr. Das sich hiernach ergebende Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld wird in voller Höhe gezahlt, wenn es nicht mehr als monatlich 100 DM beträgt. Ist es höher, so werden monatlich 100 DM voll und aus einem darüber hinausgehenden Betrag von monatlich

mehr als 100 bis 200 DM $66\frac{2}{3}$ vom Hundert,
mehr als 200 DM 50 vom Hundert
gezahlt. Die Kinderzuschläge werden voll gezahlt.

Nach dem vorliegenden Entwurf (§ 24) werden Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld in voller Höhe gezahlt, wenn es nicht mehr als monatlich 100 DM beträgt. Ist es höher, so werden monatlich 100 DM voll und von dem darüber hinausgehenden Betrag von monatlich

mehr als 100 bis 200 DM $66\frac{2}{3}$ vom Hundert,
mehr als 200 DM 50 vom Hundert
gezahlt. Der Kinderzuschlag wird voll gezahlt.

3. Außer Dienst gestellte Beamte, die eine Dienstzeit von mindestens 10 Jahren abgeleistet und das 50. Lebensjahr vollendet haben, erhalten nach dem Entwurf des Bundesgesetzes (§ 38) bis zum Eintritt in den Ruhestand ein Unterhaltsgeld. Dieses ist in Höhe des im Zeitpunkt der Außerdienststellung erdienten Ruhegehalts zu gewähren, wenn es nicht mehr als monatlich 100 Deutsche Mark beträgt. Ist das Ruhegehalt höher, so werden monatlich 100 DM voll und von dem darüber hinausgehenden Betrag 25 vom Hundert gezahlt. Der Kinderzuschlag wird voll gezahlt.

Nach dem vorliegenden Entwurf (§ 28) wird Unterhaltsgeld bereits gezahlt, wenn der außer Dienst gestellte Beamte eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet und das 45. Lebensjahr vollendet hat.

Weiter zu gehen, als im Entwurf vorgesehen, dürfte sich nicht empfehlen, da sonst zu befürchten wäre, daß der Bund und möglicherweise auch die Länder die bayerische Regelung als zu günstig beanstanden würden. Rückwirkungen auf dem Gebiet des Finanzausgleichs wären denkbar.

Von den Bestimmungen des Abschnitts III, Unterabschnitt 3, sind noch hervorzuheben:

1. die grundsätzliche Bestimmung des § 21, wonach den Beamten im Sinne des § 1, die auf Grund der WD. Nr. 113 wiedereingestellt und in den Ruhestand versetzt worden sind, die erworbenen Versorgungsansprüche gewahrt bleiben; es tritt also auch insoweit eine Legalisierung des gegenwärtigen Rechtszustands ein;
2. die Bestimmung des § 26, Abs. 2, wonach die Vorschriften über das Ruhen der Versorgungsbezüge auch dann anzuwenden sind, wenn der Versorgungsempfänger sonstige steuerpflichtige Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 EStG. bezieht, soweit diese Einkünfte den Betrag von 100 DM monatlich — der Entwurf des Bundesgesetzes sieht die Anrechnung schon bei Einkünften von mehr als 50 DM monatlich vor — übersteigen. Aus der Bestimmung ergibt sich, daß nur die Einkünfte der Versorgungsempfänger selbst aus den bezeichneten Einkunftsquellen, nicht auch die Einkünfte der Ehegatten angerechnet werden; auch insoweit ist die bayerische Regelung günstiger.

Zu § 32

§ 32 Abs. 1 zieht für die Angestellten und Arbeiter die Folgerungen aus der für die Beamten getroffenen Regelung. Da die nicht auf Lebenszeit ernannten und ein Teil der auf Lebenszeit ernannten Beamten mit der Entfernung als entlassen gelten, muß auch das Arbeitsverhältnis der Angestellten und Arbeiter als mit dem Ablauf des Tages der Entfernung beendet angesehen werden. In der WD. Nr. 113, die sich nur in beschränktem Umfang mit den Verhältnissen der Angestellten und Arbeiter beschäftigte, war die Frage nicht geregelt worden. Die arbeitsgerichtliche Rechtsprechung hat jedoch die Auffassung entwickelt, daß durch das von der Militärregierung oder im Vollzug des Art. 58 Befreiungsgesetz erlassene Verbot einer weiteren Belassung im Dienst das Dienst- oder Arbeitsverhältnis regelmäßig nicht beendet wurde. Eine Auflösung des Arbeits-

vertrags sei vielmehr nur dann erfolgt, wenn der Arbeitgeber neben dem Vollzug des Entfernungsbefehls noch eine Entlassung auf dem Wege der außerordentlichen Kündigung ausgesprochen habe. Diese Rechtsprechung wird den in der Zeit nach dem Zusammenbruch herrschenden Verhältnissen nicht gerecht. Zahlreiche Behörden haben in der Annahme, daß das Arbeitsverhältnis eines entfernten Angestellten oder Arbeiters beendet sei, den Anspruch einer besonderen Kündigung unterlassen. Dies hat zu zahlreichen Klagen auf Wiedereinstellung und Nachzahlung von Bezügen geführt. Die Arbeitsplätze der entfernten Angestellten und Arbeiter mußten mit neuen Kräften besetzt werden, um die Verwaltung aufrechterhalten zu können. Der Wiedereinstellungsanspruch ist daher in den meisten Fällen nicht erfüllbar, die Nachzahlung der Dienstbezüge, die einer doppelten Vergütung für den gleichen Arbeitsplatz gleichkäme, würde die öffentliche Hand, insbesondere die Gemeinden mit hohen ungerechtfertigten Aufwendungen belasten.

Abf. 2. Entsprechend der leichteren Lösbarkeit des Arbeitsverhältnisses der Angestellten und Arbeiter soll eine Pflicht zur Wiedereinstellung nicht begründet werden. Da die durch die Entfernung freigewordenen Arbeitsplätze in der Regel wieder besetzt werden mußten, ist die Wiedereinstellung auch in zahlreichen Fällen nicht mehr möglich. Auf der anderen Seite sind zahlreiche Angestellte und Arbeiter wiedereingestellt worden und werden laufend wiedereingestellt. Für diese Fälle bestimmt Abf. 2, daß gewisse für die Beamten geltende Bestimmungen des Abschn. III entsprechend Anwendung finden sollen.

Abf. 3 trifft eine Sonderregelung für diejenigen Angestellten und Arbeiter, deren Verhältnisse sich nach beamtenrechtlichen Bestimmungen regeln. Solche Angestellte und Arbeiter kommen hauptsächlich im Gemeinde- und Krankenassistentendienst vor. Auf sie sollen die für die Beamten geltenden Vorschriften Anwendung finden.

Zu § 33

§ 33 des Entwurfs wiederholt den Grundsatz des Art. 1 Abs. 3 der WD. Nr. 113, wonach dem entfernten Beamten für die Zeit der Entfernung ein Anspruch auf Dienstbezüge, Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nicht zusteht. Der Umstand, daß der entfernte Beamte nach dem Entwurf nicht mehr als entfernter, sondern als außer Dienst gestellter Beamter gilt, kann zu einer anderen Regelung keinen Anlaß geben.

Die Bestimmung des Abs. 2 des § 33 des Entwurfs dient der Klarstellung.

Zu § 34

Nach Art. 2 Abs. 1 der WD. Nr. 113 kann ein entfernter Beamter, der durch rechtskräftige Entscheidung im Verfahren nach dem Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus als Minderbelasteter, Mitläufer oder Entlasteter erklärt ist, deswegen keinen irgendwie gearteten Anspruch auf Wiedereinstellung oder Schadenersatz erheben (Art. 64 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus). Wird ein entfernter Beamter wiedereingestellt, so kann er — gemäß Abs. 2 a. a. O. — hieraus keine Ansprüche auf Ausgleich des ihm durch die Entfernung erwachsenen Schadens herleiten.

§ 34 des Entwurfs bestimmt im allgemeinen, daß ein außer Dienst gestellter Beamter wegen der Außerdienststellung keinen irgendwie gearteten Anspruch auf Schadenersatz herleiten kann. Die Bestimmung, die im Interesse der Vermeidung von zahlreichen Gehaltsnachforderungen und möglicherweise auch von Prozessen erforderlich ist, ändert den bisherigen Rechtszustand nicht wesentlich.

Zu § 35

§ 35 entspricht der Bestimmung des § 52 Abs. 2 des Entwurfs eines Bundesgesetzes.

Zu § 36

Sinsichtlich der Nachentrichtung von Beiträgen nach § 1242a, 1242b StWD. oder einer entsprechenden Vorschrift für entfernte Beamte, die nach diesem Gesetz keine Anwartschaft auf Altersversorgung haben, wird zweckmäßigerweise auf die Vorschriften verwiesen, die in dem kommenden Bundesgesetz zu Art. 131 GG. getroffen werden.

Teil II

Die Vorschriften des Zweiten Teiles (§§ 37—48) dienen der Durchführung des Art. 165 Abs. 2 BBG., in dem die Regelung der Rechtsverhältnisse der vom Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus betroffenen Beamten im Wart- oder Ruhestand und Beamtenhinterbliebenen, deren Versorgungsbezüge vor dem Inkrafttreten des Bayerischen Beamtengesetzes festgesetzt worden waren, vorbehalten geblieben ist.

Durch Anordnung der Militärregierung waren in den letzten Monaten des Jahres 1945 sämtliche Pensionszahlungen zwecks Überprüfung der Empfänger auf ihre politische Belastung gesperrt worden. Diese Sperre war mit Verfügung des Amts der Militärregierung für Bayern vom 2. Mai 1946 dahin gelockert worden, daß die Pensionszahlungen wiederaufgenommen werden konnten, wenn nach Feststellung der eingerichteten Überprüfungsausschüsse für Pensionisten eine Belastung nach Klasse I oder II der Anlage zum Befreiungsgesetz nicht gegeben war.

Die Anordnungen der Militärregierung wurden sodann deutscherseits durch die 16. Durchführungsverordnung zum Befreiungsgesetz über die Zahlung von Pensionen vom 15. Januar 1947 (B. StAnz. Nr. 18 vom 3. Mai 1947) ersetzt. Danach dürften Ansprüche auf Auszahlung von Pensionen, Renten und sonstigen Bezügen von den Trägern der Zahlungsverpflichtung wieder erfüllt werden. Hiervon waren jedoch bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Spruchhammerverfahren die Ansprüche der unter Klasse I oder II der Anlage zum Befreiungsgesetz fallenden oder der in eine verantwortliche Gruppe I, II oder III angelegten Personen sowie jener Personen ausgenommen, die auf Grund einer Anordnung der Militärregierung oder gemäß Militärregierungsgesetz Nr. 8 aus öffentlichen Ämtern oder anderen Stellen entfernt worden waren.

Hinterbliebenenbezüge hatten außerdem, wenn der verstorbene Beamte nach Klasse I oder II der Anlage belastet war, solange zu ruhen, bis in dem gegen den verstorbenen Beamten eingeleiteten Verfahren nach

Art. 37 des Befreiungsgesetzes eine rechtskräftige Entscheidung ergangen war oder bis der Minister für politische Befreiung die Einleitung eines solchen Verfahrens abgelehnt hatte.

Hierauf bauen die §§ 37—48 auf. Sie lehnen sich dabei eng an die Bestimmungen des I. und II. Abschnitts der WD. vom 14. Juli 1948 an, soweit sie nicht durch den ersten Teil des vorliegenden Entwurfs gegenstandslos geworden sind. Im einzelnen trifft der Entwurf Bestimmungen

1. für die vom Befreiungsgesetz betroffenen Beamten im Wartestand oder im Ruhestand, bei denen der Wartestand oder Ruhestand bereits am 1. April 1945 begonnen hat (§§ 38—40),
2. für die vom Gesetz betroffenen Beamten, die mit Wirkung von einem nach dem 31. März 1945 liegenden Zeitpunkt an in den Wartestand oder Ruhestand versetzt worden sind oder versetzt werden (§ 41),
3. für die auf Grund des § 3 Abs. 1 der Zweiten WD. über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (RGBl. I S. 580) über die gesetzliche Altersgrenze hinaus im Dienst verbliebenen Beamten (§ 42),
4. für die Ruhestandsbeamten, die gem. § 6 Abs. 1 der genannten WD. vom 9. Oktober 1942 als Beamte auf Widerruf wieder in den Dienst gestellt worden waren (§ 43),
5. für die Hinterbliebenen von Beamten und von Beamten im Wartestand oder im Ruhestand. Dabei wird unterschieden zwischen
 - a) politisch belasteten und unbelasteten Hinterbliebenen (§ 44),
 - b) Hinterbliebenen von im Verfahren nach Art. 37 Befreiungsgesetz als Hauptschuldige oder Belastete Erachteten (§ 45) und Hinterbliebenen der sonstigen vom Gesetz betroffenen Beamten und Beamten im Wartestand oder im Ruhestand (§§ 46—48),
 - c) von Hinterbliebenen der vor dem 1. April 1945 verstorbenen, vom Gesetz betroffenen Beamten oder Beamten im Wartestand oder im Ruhestand

(§ 46) und Hinterbliebenen der nach dem 31. März 1945 verstorbenen oder sterbenden vom Gesetz betroffenen, aber im Dienst belassenen aktiven Beamten (§ 47), sowie den Hinterbliebenen der nach dem 31. März 1945 verstorbenen oder sterbenden vom Gesetz betroffenen Beamten im Wartestand oder im Ruhestand (§ 48).

Der persönliche Geltungsbereich des zweiten Teils wird durch § 37 Abs. 1 dahin bestimmt, daß er Anwendung finden soll auf Versorgungsberechtigte, die aus einer im bayerischen Staatsgebiet gelegenen öffentlichen Besoldungskasse Versorgungsbezüge erhalten oder erhalten können. Die Besoldungskassen können solche des Staates einschließlich der von ihm nach der Kapitulatation übernommenen Besoldungskassen ehemaliger Reichsverwaltungen (Reichsfinanz-, Reichsjustiz-, Reichsverwaltungsverwaltung usw.) oder der unter der Aufsicht des bayerischen Staates stehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, nicht dagegen die der Gesetzgebungsbefugnis des bayerischen Staates entzogenen Besoldungskassen der Bundesverwaltungen.

Von den Vorschriften des ersten Teils sind durch § 27 Abs. 2 für entsprechend anwendbar erklärt: § 3 (Ausschluß von Rechten), § 4 (Anerkennung von Rechten), § 5 (Einschränkungen aus dem Spruchkammerbescheid) und § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 (Nichtberücksichtigung von auf der Verbindung mit dem Nationalsozialismus beruhenden Beförderungen, Verbesserungen des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit, sowie eines Übermaßes von Beförderungen).

Teil III

§ 49

Die Bestimmung des § 49 des Entwurfs legalisiert die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geleisteten Zahlungen. Sie bestimmt außerdem, daß Zahlungen, die zuviel geleistet worden sind, nicht zurückgefordert werden dürfen.